

Richtlinie C

Förderung der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit

C.1 Zielsetzung

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Arbeit der im Main-Taunus-Kreis tätigen Jugendverbände und sonstigen gemeinnützigen freien Träger der Jugendarbeit im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit.

Die Fördergrundsätze und der Leitfaden des KJR sind Bestandteile dieser Richtlinie.

C.2 Antragstellung

C.2.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt für zentrale Bildungsmaßnahmen sind:

- Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings.
- Sonstige gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit mit Sitz im Main-Taunus-Kreis. Die freien Träger müssen auf Kreisebene organisiert sein und außerschulische Jugendbildung im Sinne des § 35 HKJGB (Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) betreiben.

Voraussetzung ist, dass die Jugendverbände und freien Träger seit mindestens einem Jahr bestehen und bereits praktische Jugendarbeit im MTK betreiben.

Antragsberechtigt für Gruppenleiterschulungen sind:

- Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings und deren Untergliederungen.
- Sonstige gemeinnützige freie Träger der Jugendarbeit mit Sitz im Main-Taunus-Kreis.

C.2.2 Antragsverfahren

Einzelanträge sind grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung, spätestens bis zum 01.03. des laufenden Jahres per E-Mail in elektronischer Form beim KJR einzureichen.

Es sind folgende Dateien zu übermitteln:

- die Excel-Antragsdatei inkl. Anlage „Programm, Inhalte und Methoden“.

Die Träger erhalten einen Bewilligungsbescheid durch den KJR. Der Bewilligungsbescheid wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die Maßnahme fristgerecht beim KJR abgerechnet wird.

C.3 Förderung

Gefördert werden Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit der Jugendverbände und sonstiger gemeinnütziger freien Träger der Jugend- und Jugendbildungsarbeit im Main-Taunus-Kreis. Geförderte Mitarbeiter*innen sollen mindestens 16 Jahre alt sein und grundsätzlich ihren Wohnsitz in Hessen haben.

An einer Maßnahme müssen mindestens 7 Personen teilnehmen.

- jede*r Mitarbeiter*in, der im MTK aktiv ist, wird gefördert,
- ab 3 Mitarbeiter*innen, die im MTK aktiv sind, können ein oder zwei Referent*innen gefördert werden,
- bis 14 Mitarbeiter*innen, die im MTK aktiv sind, können 2 Referent*innen gefördert werden. Pro weitere angefangene 7 Mitarbeiter*innen, die im MTK aktiv sind, ist ein*e weitere*r Referent*in förderfähig.

Die Träger einer Maßnahme bestätigen gegenüber dem KJR mit rechtsverbindlicher Unterschrift, dass die geförderten Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit im MTK tätig sind.

C.3.1 Förderung von zentralen Bildungsmaßnahmen

Gefördert werden zentrale Bildungsmaßnahmen von auf Kreisebene organisierten Trägern, die außerschulische Jugendbildung im Sinne des § 35 HKJGB (Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) betreiben. Die Bildungsmaßnahmen müssen einen pädagogischen, didaktischen, oder jugendpolitischen Inhalt haben und von fachlich qualifizierten Referent*innen durchgeführt werden. Gefördert werden insbesondere Veranstaltungen zum Erwerb der Jugendleiter-Card.

Tages-, Weekend- und Wochenveranstaltungen (auch digital)

Für die Förderung einer Maßnahme gilt eine Mindestdauer von 1 Tag (8 Stunden), die Förderung wird für maximal 9 Tage gewährt, inklusive An- und Abreisetag. Maßnahmen im Ausland werden nicht gefördert.

Es erfolgt eine Förderung auf Grundlage der vom Finanzausschuss des Kreisjugendrings beschlossenen Fördersätze:

- a. **Bildungsmaßnahmen mit Übernachtung**, mit bis zu **42,00 €** pro Tag und förderfähige Mitarbeiter*in.
- b. **Bildungsmaßnahmen ohne Übernachtung**, mit bis zu **25,00 €** pro Tag und förderfähige Mitarbeiter*in.
- c. **Digitale Bildungsmaßnahmen**, mit bis zu **15,00 €** pro Tag und förderfähige Mitarbeiter*in.
- d. **Hybride Bildungsmaßnahmen**, werden entsprechend der jeweiligen Anteile mit den Tagessätzen gemäß der Punkte a, b und c gefördert.

Der Gesamtzuschuss einer Maßnahme darf 80 % der abrechnungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen und ist auf **maximal 3.500,00 €** begrenzt. Auf Antrag an den Finanzausschuss kann eine höhere maximale Förderung einer Maßnahme gewährt werden.

Abendveranstaltungen

Für die Förderung einer Maßnahme gilt eine Mindestdauer von 2 Stunden.

- e. **Abendveranstaltungen**, Kosten werden bis zu einem Gesamtbetrag von **50,00 €** gefördert.

C.3.2 Förderung von Gruppenleiterschulungen

Gefördert werden Gruppenleiterschulungen von Mitgliedsverbänden des KJR und deren Untergliederungen sowie von sonstigen Trägern.

Für die Förderung einer Maßnahme gilt eine Mindestdauer von 1 Tag (8 Stunden), die Förderung wird für maximal 9 Tage gewährt, inklusive An- und Abreisetag. Maßnahmen im Ausland werden nicht gefördert.

Es erfolgt eine Förderung auf Grundlage der vom Finanzausschuss des Kreisjugendrings beschlossenen Fördersätze:

- g. **Gruppenleiterschulungen**, mit bis zu 14,00 € pro Tag und förderfähige Mitarbeiter*in.

Der Gesamtzuschuss einer Maßnahme darf 80 % der abrechnungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen und ist auf **maximal 3.500,00 €** begrenzt. Auf Antrag an den Finanzausschuss kann eine höhere maximale Förderung einer Maßnahme gewährt werden.

C.4 Abrechnung

C.4.1 Abrechnungsverfahren

Maßnahmen müssen in Papierform beim KJR abgerechnet werden.

Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

- das Abrechnungsformular inkl. Anlage „Finanzen“ mit der vollständigen Belegliste (Original),
- alle Kostenbelege (Kopien),
- die Personenliste (Kopien),
- zusätzlich die Excel-Abrechnungsdatei (per E-Mail in elektronischer Form).

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Prüfung der Unterlagen durch den KJR.

Abrechnungsfristen für Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings

- Maßnahmen, die bis zum 15.09. beendet sind, müssen bis zum 15.10. beim KJR abgerechnet werden.
- Maßnahmen, die nach dem 15.09. beendet werden, müssen bis zum 15.02. des Folgejahres beim KJR abgerechnet werden.

Einzelne Maßnahmen können jederzeit vor den Fristen beim KJR abgerechnet werden.

Abrechnungsfristen für sonstige Träger

Maßnahmen müssen innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Ende beim KJR abgerechnet werden.

Die Richtlinie C tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

